

Satzung

des VCD Kreisverbandes Kassel e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Kassel e. V.“, abgekürzt „VCD Kreisverband Kassel e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

Der Verein ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und des VCD Landesverbandes Hessen e. V. und erkennt deren Satzungen an.

Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Stadt- und Landkreisebene.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO).

Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger/n/innen, Radfahrer/n/innen, Benutzer/n/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster Autofahrer/innen und Motorradfahrer/innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
4. die Verminderung der Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen;
5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/n/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Mitwirkung bei Planungsverfahren und Verkehrsprojekten auf lokaler Ebene.

Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Kreisverband mit Gruppen und Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Kreisverband unterstützt den VCD-

Bundesverband und den VCD Landesverband Hessen aktiv bei der Durchführung von landes- und bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes Kassel ist jede natürliche und juristische Person, die

- als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird,
- seine Ziele unterstützt,
- deren Wohnsitz im Bereich der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel liegt.

Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem VCD Bundesverband. Der Kreisverband kann innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Einzahlung des Mitgliedsbeitrags die Aufnahme verweigern.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Der Kreisverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen.

§ 5 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung;
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder des Kreisverbandes. Sie ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Der Termin, Tagungsort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder digital oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift) bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer/innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer/innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, der Zweck und Gründe enthalten muss, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Anträge können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Frist des § 7 Abs. 2 beträgt hier zwei Wochen.
- (9) Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen,
 - b) Wahl von Delegierten, falls nach Landessatzung erforderlich,
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Ändern der Satzung.
- (10) Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vor der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden ist über deren Zahl in dem zahlenmäßigen Rahmen des § 8 zu beschließen. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Es ist mindestens die Hälfte und höchstens die beschlossene Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden anzukreuzen; gewählt sind die Kandidat/en/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (11) Scheidet ein/e Funktionsträger/in aus, so muss auf der folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden. Auf diese Wahl ist in der gemäß § 7 Abs. 2 mitzuteilenden Tagesordnung hinzuweisen.
- (12) Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Eine mindestens zweiköpfige Wahl- und Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Anwesenden und zählt die abgegebenen Stimmen aus.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit 2/3-Mehrheit abwählen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern mit der Einladung (§ 7 Abs. 2) zur Kenntnis zu geben. Nach erfolgter Abwahl ist auf derselben Mitgliederversammlung das Vorstandsamt neu zu besetzen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) vier bis acht stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle des § 7 Abs. 12 S. 3 verkürzt sich die Amtsdauer auf den verbleibenden Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei der Mitglieder des

Vorstands anwesend sind.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vorstandes wird durch zwei Kassenprüfer/innen überwacht. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Finanzunterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für zwei Jahre. Sie werden in einem Wahlgang gewählt. Es ist mindestens ein/e Kandidat/in anzukreuzen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nur anlässlich einer Jahreshauptversammlung gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen. Sie sind in der Tagesordnung inhaltlich kurz wiederzugeben.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sie sind nur rechtsgültig, wenn der VCD Landesverband Hessen e. V. zustimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 2/3 der in einer schriftlichen Urabstimmung aller Mitglieder abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen Zwecks oder bei Aberkennung der Namensführung durch den Bundesvorstand des VCD fällt das Vereinsvermögen an den VCD Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Ziele zu verwenden hat. Das Vermögen fällt nicht an den Bundesverband, wenn ein als gemeinnützig anerkannter VCD-Landesverband besteht. In diesem Fall fällt das Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele zu verwenden hat.

§12 Übergangs- und Schlussvorschriften

Der Kreisverband Kassel wird vom VCD-Bundesverband anerkannt.

Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbandes erforderlich ist. Entsprechendes gilt im Falle einer Änderung der Satzung des VCD Landesverbandes Hessen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 13. August 1988 beschlossen und durch die Jahreshauptversammlung am 30. November 2022 geändert. Sie tritt nach Zustimmung durch den VCD-Landesverband Hessen in Kraft.

Kassel, den 30. November 2022